

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6557

Bregenz, am 29.1.1985

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

1011 Wien

Bem.	Gesetzentwurf	
Zl.	FO GE/1984	
Datum:	6. FEB. 1985	
Verteilt:	06. FEB. 1985	Frassner

St. Esteren

Betrifft: Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Änderung, Entwurf,
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 22.11.1984, Zl. 51.010/9-V/1/84

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Aus föderalistischer Sicht ist es unerfreulich, wenn der Bund jeden grundsatzfreien Raum, den die Länder ausmachen und durch ihre eigenständigen Regelungen ausfüllen, glaubt durch sein Grundsatzgesetz abdecken zu müssen. Es gehört mit zum System der Gesetzgebung in den Belangen des Art. 12 B.-VG., daß der Bund nur insoweit Grundsätze erläßt, als es zu einer sachgemäßen Normierung notwendig ist. Ist eine solche Notwendigkeit nicht gegeben, hat es der Bund den Ländern zu überlassen, die Belange auf der Grundlage des Art. 15 B.-VG. frei zu regeln.

Wenn nun aber das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für den Bereich des Elektrizitätswirtschaftsrechts ein über das geltende Grundsatzgesetz hinausgehendes Regelungsbedürfnis zu erkennen glaubt, dann ist auf jeden Fall zu verlangen, daß sich die Gesetzesnovelle auf wirkliche Grundsätze beschränkt. Der übermittelte Gesetzentwurf geht weit darüber hinaus und übernimmt auf weiten Strecken Regelungen aus den geltenden Ausführungsgesetzen der Länder im vollen Wortlaut.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 2:

Die hier vorgesehene Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, ihre Anlagen so zu betreiben, daß alle vermeidbaren Belastungen der Umwelt unterbleiben und die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird, hat eher nur programmatischen Charakter, da das damit verfolgte Ziel nur entweder im Zuge des elektrizitätswirtschaftlichen Konzessionsverfahrens oder aber im Rahmen des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens konkret in Form von Bedingungen und Auflagen realisiert werden kann. Auch aus der Sicht der systematischen Einordnung dieser Verpflichtung ergeben sich Bedenken. Diese Bestimmung sollte daher entfallen.

Zu Z. 5:

In den Erläuternden Bemerkungen wird die Meinung vertreten, das elektrizitätsrechtliche Bewilligungsverfahren finde auf Stromerzeugungsanlagen auf hydraulischer Basis keine Anwendung. Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden. Zur Materie "Angelegenheiten des Wasserrechts" gehören nur die mit der Wasserbenutzung unmittelbar in Zusammenhang stehenden Belange, darüber hinaus ist die Errichtung und der Betrieb hydraulisch betriebener Stromerzeugungsanlagen eine Angelegenheit des "Elektrizitätswesens".

Zu Z. 7:

Der § 11 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11a bis 11c fügt an die bisherige elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung eine Betriebsanlagengenehmigung an. Damit erweitert sich die im geltenden § 11 Abs. 2 erster Satz vorgesehene Ausnahmebestimmung für Eigenanlagen auch auf die betriebsanlagenrechtlichen Belange. Diese Ausnahme sollte aber auf den elektrizitätswirtschaftlichen Teil beschränkt bleiben.

Der neu vorgesehene § 11a Abs. 1 Z. 1 lit. a verlangt, "daß die Errichtung oder Erweiterung der Stromerzeugungsanlagen dem öffent-

- 3 -

lichen Interesse nicht widerspricht und im volkswirtschaftlichen Interesse an der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie liegt". Diese Bestimmung begegnet in zweierlei Hinsicht Bedenken:

1. Die umfassende Prüfung durch die Elektrizitätsbehörde, ob eine geplante Stromerzeugungsanlage dem öffentlichen Interesse im gesamten, also den in allen berührten Sachbereichen wahrnehmenden öffentlichen Interessen nicht widerspricht, dürfte im Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" keine ausreichende Deckung finden. Außerdem würden die Elektrizitätsbehörden durch eine so umfassende Prüfungspflicht überfordert.
2. Im Gegensatz zum § 23 Abs. 1 lit. a des Vorarlberger Elektrizitätsversorgungsgesetzes wird verlangt, daß die Stromerzeugungsanlage positiv im volkswirtschaftlichen Interesse an der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie liegt und nicht nur diesem Interesse nicht widerspricht. Der Vorarlberger Landesgesetzgeber hat sich ganz bewußt darauf beschränkt, zu verlangen, daß die geplante Stromerzeugungsanlage "dem volkswirtschaftlichen Interesse im allgemeinen und dem öffentlichen Interesse an der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im besonderen nicht widerspricht". Damit wollte er Problemen im Zusammenhang mit Stromexporten und mit der unmittelbaren Versorgung von Gebieten außerhalb des Landes aus dem Wege gehen. Im Falle einer Enteignung ist im Enteignungsverfahren zu prüfen, ob die zu errichtende Stromerzeugungsanlage dem öffentlichen Wohl dient. Dies verlangt sowieso eine über das "volkswirtschaftliche Interesse an der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie" hinausgehende Beurteilung. Es wird ersucht, das Grundsatzgesetz so zu formulieren, daß auch die im Vorarlberger Elektrizitätsversorgungsgesetz getroffene Regelung aufrecht bleiben kann.

Im Abs. 3 des § 11a wird eine neue Definition für den Begriff "Stand der Technik" eingeführt, die die Vollziehung vor enorme Probleme stellt. Es wird ersucht, diese Regelung der Ausführungsgesetzgebung zu überlassen.

- 4 -

Zu Z. 9:

Auch die salvatorische Klausel des § 17 Abs. 1, nach welcher die Bestimmungen des Dampfkessel-Emissionsgesetzes "durch dieses Bundesgesetz keine Änderung" erfahren, kann nicht verhindern, daß das Dampfkessel-Emissionsgesetz - das allerdings, soweit es sich auf Anlagen bezieht, deren Errichtung keinem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 B.-VG. zugeordnet werden kann, verfassungswidrig ist - mit der Gesetzwerdung der vorgesehenen Novelle nach dem Grundsatz lex posterior derogat priori hinsichtlich seines Anwendungsbereiches auf Stromerzeugungsanlagen aufgehoben wird.

Was die im übermittelten Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen anlangt, wird im übrigen auf das Ergebnis der am 10.1.1985 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie stattgefundenen Besprechung hingewiesen. Die dort von den Vertretern der Länder vorgebrachten Änderungswünsche werden vollinhaltlich unterstützt.

Schließlich wird noch in Ergänzung zu den im übermittelten Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen dringend ersucht, die Bestimmung des § 13 Abs. 1, welche in allen Belangen der Stromerzeugungsanlagen die Landesregierung als zuständige Behörde bestimmt, aufzuheben, zumindest aber auf große Stromerzeugungsanlagen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (etwa ab 50 MW) zu beschränken. Diese ausschließliche und umfassende Festlegung der Zuständigkeit der Landesregierung hindert die Länder daran, die Vollziehung an den eingespielten und bewährten organisatorischen Gegebenheiten auszurichten und eine wirksame Verfahrenskonzentration herbeizuführen. Sie stellt in dieser endgültigen und umfassenden Formulierung auch keine Grundsatzbestimmung mehr dar.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. L i n s

(Dr. Guntram Lins, Landesrat)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

Adam